



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 25.04.2023

Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine befinden sich aktuell in Bayern (bitte die Zahl der Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die generell seit dem 24. Februar 2022 nach Bayern gekommen sind, auch nennen)? 3
2. Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine mussten seit dem 24. Februar 2022 ausreisen (bitte im Vergleich dazu die Anzahl der Personen benennen, die in Bayern bleiben durften, aufgegliedert nach Art der Aufenthaltserlaubnisse)? 3
3. Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine haben jeweils zu Ausbildungszwecken in der Ukraine gelebt? 3
4. Sind Regelverstöße gegen die EU-Richtlinie im Umgang mit Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine bekannt? 4
5. Sind der Staatsregierung Unterschiede in der Umsetzung der Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in den Landkreisen, Gemeinden und Städten bekannt, da mit der Erteilung der Fiktionsbescheinigung ein Verbot der Erwerbstätigkeit einhergeht und dies mit einer Wohnsitzauflage verbunden ist? 4
6. Warum werden hochqualifizierte und angehende Fachkräfte (Drittstaatsangehörige aus der Ukraine), die sich bereits seit einem Jahr in Bayern befinden, ausgewiesen bzw. abgeschoben, während die Staatsregierung versucht, Fachkräfte in anderen Ländern (Drittstaaten) anzuwerben? 4
- 7.1 Weshalb geht mit der Erteilung der Fiktionsbescheinigungen nach §24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine nach wie vor ein Verbot der Erwerbstätigkeit einher, obwohl aus einem Schreiben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 1. Dezember 2022 hervorgeht, dass eine Arbeitserlaubnis bei Personen mit Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist (siehe hier: www.bamf.de)? 5

7.2	Wird hier im Zuge des Arbeits- und Fachkräftemangels bereits an flexiblen Lösungen gearbeitet?	5
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 24.05.2023

Vorbemerkung

Bei der Beantwortung der Fragen wird davon ausgegangen, dass die Fragestellerin mit dem Begriff „Drittstaatsangehörige aus der Ukraine“ die Personengruppe der nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen meint.

- 1. Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine befinden sich aktuell in Bayern (bitte die Zahl der Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die generell seit dem 24. Februar 2022 nach Bayern gekommen sind, auch nennen)?**

Nach dem Ausländerzentralregister (AZR) hielten sich mit Stand 14. Mai 2023 insgesamt 4403 nichtukrainische Drittstaatsangehörige in Bayern auf, die im Zuge des Ukraine-Krieges ab 24. Februar 2022 nach Bayern gekommen sind. Da es sich beim AZR um eine Bestands- und keine Verlaufsstatistik handelt, kann aus diesem nicht nachvollzogen werden, wie viele nichtukrainische Drittstaatsangehörige generell seit Beginn des Ukraine-Krieges nach Bayern eingereist sind. Auch andere statistische Auswertungen, aus denen sich eine weitergehende Beantwortung der Anfrage ergeben könnte, liegen nicht vor. Hierzu sowie zur Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Grenzen des AZR als grundlegende Datenbasis für die Beantwortung von Anfragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 14. Juli 2020 auf die Interpellation der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang und AfD-Fraktion vom 1. August 2019 betreffend „Die fiskalischen Lasten der ungesteuerten Zuwanderung in Bayern“ (Drs. 18/9356 vom 8. Oktober 2020, dort insbes. S. 13/14) verwiesen.

- 2. Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine mussten seit dem 24. Februar 2022 ausreisen (bitte im Vergleich dazu die Anzahl der Personen benennen, die in Bayern bleiben durften, aufgliedert nach Art der Aufenthaltserlaubnisse)?**

Statistisch auswertbare Daten zu der Frage, wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine seit dem 24. Februar 2022 ausreisen mussten, liegen der Staatsregierung nicht vor. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wurde nach dem AZR mit Stand 14. Mai 2023 3109 nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen erteilt. Die Erteilung sonstiger Aufenthaltserlaubnisse kann aus den vorliegenden Daten nicht ausgelesen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 3. Wie viele Drittstaatsangehörige aus der Ukraine haben jeweils zu Ausbildungszwecken in der Ukraine gelebt?**

Der Staatsregierung liegen keine nachprüfbaren oder sonstigen belastbaren Informationen über die berufliche Tätigkeit der nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen während ihres Aufenthalts in der Ukraine vor.

4. Sind Regelverstöße gegen die EU-Richtlinie im Umgang mit Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine bekannt?

Es erschließt sich bereits nicht, was die Fragestellerin unter „Regelverstöße“ versteht bzw. auf was sie diese genau bezieht.

Vorsorglich ist anzumerken, dass die den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellten Anwendungshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 stehen und sich an den dazu ergangenen Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur (nationalen) Umsetzung des Durchführungsbeschlusses orientieren.

Etwaige bewusste Abweichungen einzelner Ausländerbehörden von diesen Grundlagen sind der Staatsregierung nicht bekannt. Soweit es in Einzelfällen zur Ablehnung des begehrten Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG kommt, steht den Betroffenen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten und damit die Möglichkeit zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der behördlichen Entscheidung offen.

5. Sind der Staatsregierung Unterschiede in der Umsetzung der Weisung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in den Landkreisen, Gemeinden und Städten bekannt, da mit der Erteilung der Fiktionsbescheinigung ein Verbot der Erwerbstätigkeit einhergeht und dies mit einer Wohnsitzauflage verbunden ist?

Der Staatsregierung sind diesbezüglich keine unterschiedlichen Handlungsweisen einzelner Ausländerbehörden bekannt.

Hinsichtlich der genauen Erläuterung zum Vorgehen bei der Erteilung von Fiktionsbescheinigungen für nichtukrainische Drittstaatsangehörige wird aufgrund des Sachzusammenhangs auf die Beantwortung der Fragen 7.1 und 7.2 verwiesen.

6. Warum werden hochqualifizierte und angehende Fachkräfte (Drittstaatsangehörige aus der Ukraine), die sich bereits seit einem Jahr in Bayern befinden, ausgewiesen bzw. abgeschoben, während die Staatsregierung versucht, Fachkräfte in anderen Ländern (Drittstaaten) anzuwerben?

Beim Vollzug von Rückführungen ist für die Staatsregierung die Balance zwischen Humanität und Ordnung von zentraler Bedeutung. Dazu gehört, dass Ausländer, die nach gründlicher Prüfung ihrer Anträge durch die zuständigen Behörden und Gerichte keinen Anspruch haben, in Deutschland zu bleiben, unser Land wieder verlassen müssen. Dies gilt grundsätzlich auch für nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die die Voraussetzungen für eine vorübergehende Schutzgewährung nach § 24 AufenthG nicht erfüllen oder trotz der unter 7.1 und 7.2 beschriebenen durch die Ukraineübergangsaufenthaltsverordnung geschaffenen Möglichkeiten keinen anderweitigen Aufenthaltzweck nachweisen können.

Darüber hinaus ist eine pauschale Antwort auf diese Frage nicht möglich, da nicht jeder ausländerrechtliche Sachverhalt gleich gelagert ist. Ohne Angabe der in Rede stehenden konkreten Einzelfälle kann keine Aussage dazu getroffen werden, welchen Hintergrund eine nicht näher bezeichnete Abschiebung hatte.

Allgemein gilt, dass die bayerischen Ausländerbehörden jeden ausländerrechtlichen Einzelfall genau prüfen. Maßgeblich ist hier die bundesgesetzliche Rechtslage. Eine Abschiebung stellt bei der ausländerrechtlichen Sachbearbeitung die Ultima Ratio dar, wenn nach der bundesgesetzlichen Rechtslage ein Aufenthaltsrecht nicht erteilt werden kann und der Rechtspflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachgekommen wird.

7.1 Weshalb geht mit der Erteilung der Fiktionsbescheinigungen nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine nach wie vor ein Verbot der Erwerbstätigkeit einher, obwohl aus einem Schreiben vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 1. Dezember 2022 hervorgeht, dass eine Arbeitserlaubnis bei Personen mit Fiktionsbescheinigung zu erteilen ist (siehe hier: www.bamf.de)?

7.2 Wird hier im Zuge des Arbeits- und Fachkräftemangels bereits an flexiblen Lösungen gearbeitet?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 7.1 und 7.2 zusammen beantwortet.

Der Vollzug von Gesetzen und auch des Aufenthaltsrechts ist Angelegenheit der Länder. Maßgeblich ist daher allein die Gesetzeslage sowie die hierzu ergangene Weisungslage. Diese orientiert sich im Kontext mit Fragen zur ausländerrechtlichen Behandlung von aus der Ukraine geflüchteten Personen an den dazu ergangenen Länderschreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur (nationalen) Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine i. S. d. Art. 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. Andere Quellen und Informationsseiten sind kein Maßstab für den Vollzug.

Die Weisungslage differenziert hinsichtlich einer Schutzberechtigung nach § 24 AufenthG in Übereinstimmung mit den Länderschreiben des BMI u. a. zwischen ukrainischen Staatsangehörigen und nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen. Lediglich ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die in Bezug genommene Informationsseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) diese Differenzierung vornimmt und die unterschiedlichen Regelungen für ukrainische Staatsangehörige, Staatenlose oder Staatsangehörige anderer Drittländer differenziert darstellt.

Die Frage der Schutzberechtigung ist auch für die Rechtsfolgen eines Schutzantrags maßgeblich. Bei der Erteilung einer Fiktionsbescheinigung mit einer Erlaubnis der Erwerbstätigkeit wird dabei hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der späteren Titelerteilung differenziert:

Offensichtlich schutzberechtigten Ausländern wird eine Fiktionsbescheinigung mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“ ausgestellt. Da die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) unmittelbar veranlasst werden kann, greift die Erwerbstätigkeitserlaubnisfiktion des § 81 Abs. 5a AufenthG analog, sodass der Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“ in die Fiktionsbescheinigung aufzunehmen ist.

1 https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/faq-ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Dies betrifft folgende Personengruppen:

1. Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
2. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, sowie
3. Familienangehörige der ersten beiden genannten Personengruppen,
4. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren und
5. Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (über 90 Tage) in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Offensichtlich nicht-schutzberechtigten Ausländern werden keine Fiktionsbescheinigungen über die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG ausgestellt. Die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erübrigt sich in diesem Zusammenhang. Dies betrifft insbesondere nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben, nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben, nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und bei der Ausländerbehörde Belange vortragen, die den Anforderungen eines Asylantrags genügen und deshalb an das BAMF verwiesen werden.

Ausländern mit zunächst unklarer Schutzberechtigung (insbesondere nichtukrainische Drittstaatsangehörige, die nicht in die beiden o. a. Gruppen fallen) werden Fiktionsbescheinigungen ausgestellt. Da in diesem Falle die Ausstellung des eAT jedenfalls zunächst noch nicht veranlasst wird, greift die Erwerbstätigkeitserlaubnisfiktion des § 81 Abs. 5a AufenthG analog (zunächst) nicht und der Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“ unterbleibt zunächst. Wenn diesen Personen mit Abschluss des ausländerrechtlichen Verfahrens der vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG gewährt wird, ist auch ihnen die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Im Übrigen gilt die Ukraineübergangsaufenthaltsverordnung, mit der Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und die in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne den für einen langfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet erforderlichen Aufenthaltstitel zu besitzen, für den Zeitraum von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise in das Bundesgebiet vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind. Für die Personen, denen kein Titel oder eine Fiktionsbescheinigung mit dem Zusatz „Erwerbstätigkeit erlaubt“ erteilt werden konnte, besteht damit die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit

bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§§ 18 ff AufenthG), ohne Nachholung eines Visumverfahrens direkt bei der deutschen Ausländerbehörde oder einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken zu beantragen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.